

Zahl: 240-0/4/D/302372-2018

Eisenstadt, 19.03.2018

Kindergarten- u. Kinderkrippenbeiträge für die Ferienbetreuung – Neufestsetzung und Indexanpassung

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 19.03.2018 über die Festsetzung der Kinderkrippen- und Kindergartenbeiträge für die Ferienbetreuung

Gem. § 3 Abs. 6 des Bgld. Kinderbildungs-u.-betreuungsgesetzes 2009 werden für den Bereich der Freistadt Eisenstadt die Beiträge für die Betreuung der Kinder während der Semester- und Sommerferien in der Kinderkrippe und im Kindergarten festgesetzt.

### § 1

Die Ferienbetreuung wird bei Bedarf für die Dauer der Semesterferien und vier Wochen in den Sommerferien in einer der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angeboten.

### § 2

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem

- Betreuungsbeitrag und dem
- Verpflegungsbeitrag

### § 3

(1) Der **Betreuungsbeitrag** gem. § 2 a) beträgt

#### 3.1. Kinderkrippe:

a) halbtags (7.00 – 12.00 Uhr)	41,40 Euro/je Woche
b) halbtags (7.00 – 13.30 Uhr)	49,80 Euro/je Woche
c) ganztags (7.00 – 17.00 Uhr)	63,40 Euro/je Woche
d) Notfalltarif	10,00 Euro/je Halbttag

### 3.2. Kindergarten:

a) halbtags bis 12.00 Uhr	13,80 Euro/je Woche
b) halbtags bis 13.00 Uhr	19,30 Euro/je Woche
c) ganztags bis 17.00 Uhr	24,80 Euro/je Woche
d) Notfalltarif	10,00 Euro/je Halbttag

Der „Notfalltarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Betreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.

(2) Der **Verpflegungsbeitrag** gem. § 2 b) für das Mittagsmenü

          beträgt **pro Tag**                               3,30 Euro

(3) Zwecks Sicherung des Betreuungsplatzes ist der vorgeschriebene Betreuungsbeitrag bis 4 Wochen vor Beginn einzuzahlen (ausgenommen Notfalltarif).

(4) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

#### **§ 4**

In den Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 03.04.2017, Zahl: 240-0/4/40-2017 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Kindergarten- u. Kinderkrippenbeiträge für die Ferienbetreuung außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2018-03-19

Abgenommen am: 2018-04-04